

II-5907 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2910 1.J

1892 -05- 12

A N F R A G E

Der Abgeordneten Terezija Stojsits und FreundInnen

an den Herrn Bundesminister für Unterricht und Kunst

betreffend des zweisprachigen Religionsunterrichts an Abteilungen für den Unterricht in slowenischer Sprache, die in Hauptschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtet sind

Die Frage der Religionsunterrichtssprache an für die slowenische Volksgruppe im besonderen in Betracht kommenden Volks- und Hauptschulen ist im § 16 des MinderheitenschulG für Kärnten abschließend geregelt. Die Auslegung dieses Paragraphen bereitet insoweit Schwierigkeiten, als hinsichtlich der Frage der Religionsunterrichtssprache an "zweisprachigen Hauptschulabteilungen" (genauer: Abteilungen für den Unterricht in slowenischer Sprache, die in Hauptschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtet sind) unterschiedliche Interpretationsergebnisse erzielbar sind.

Sowohl die verbale als auch die systematische Interpretation des § 16 (3) iVm § 16 (1) und (2) kann einerseits mittels Analogieschlusses zum Ergebnis führen, daß der Religionsunterricht auch an "zweisprachigen Hauptschulabteilungen" für die gemäß § 13 zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler in deutscher und in slowenischer Sprache zu erteilen ist; für das Vorliegen einer echten, planwidrigen Lücke und somit für die Zulässigkeit eines Analogieschlusses sprechen insbesondere die Materialien (Bericht des Unterrichtsausschusses vom 11.03.1959, 655/VIII. GP, S. 4 zu § 16), welche hervorheben, daß die im § 16 enthaltenen pädagogischen und organisatorischen Vorschriften für die zweisprachigen Volksschulen bzw. für den zusätzlichen Slowenischunterricht an Hauptschulen im Prinzip der Rechtslage entsprechen, wie sie durch die Verordnung der Provisorischen Kärntner Landesregierung vom Oktober 1945 geschaffen wurde; diese Verordnung bestimmte ua. daß der Religionsunterricht - bis zum Schluß der Schulpflicht - ausschließlich in der Muttersprache des Kindes zu erteilen sei; wenn dieses "Prinzip" beibehalten werden sollte, könnte das heißen, daß diese "prinzipielle" Rechtslage lediglich durch das "Detail" der Anmelderegelung abgeändert, ansonsten jedoch auch weiterhin gelten sollte. Die historische, am Willen des Gesetzgebers orientierte, Interpretation führt somit zur Annahme einer echten, planwidrigen Lücke im § 16 des MinderheitenschulG für Kärnten, welche mittels Analogie zu schließen wäre.

Folgt man dieser Auffassung nicht, so könnte die Interpretation des § 16 (3) iVm § 16 (1) und (2) andererseits mittels Umkehrschlusses aber auch zum Ergebnis führen, daß der Religionsunterricht lediglich an den zweisprachigen Volksschulen für die gemäß § 13 angemeldeten Schüler zweisprachig zu erteilen sei, nicht hingegen an Hauptschulen.

- 2 -

Welcher Rechtsauffassung man nun auch folgt: In jedem Fall verbleiben Zweifel, ob das erzielte Interpretationsergebnis auch zutreffend ist. Angesichts der verbleibenden Zweifel wäre nach unserer Rechtsauffassung dem Gebot verfassungskonformer Interpretation zu folgen: Im Zweifel sind Gesetze so auszulegen, daß sie verfassungsrechtlichen Rechtsvorschriften nicht widersprechen.

Als verfassungsgesetzlicher Prüfungsmaßstab dient hiebei der Gleichheitssatz (Artikel 7) der Bundesverfassung, der sowohl Gesetzgebung als auch Vollziehung bindet und ua. bedeutet, daß Differenzierungen zwischen Staatsbürgern nur dann zulässig sind, wenn sie sachlich gerechtfertigt erscheinen (siehe ua. VfSlg 7720, 8215, 8871, 8934, 9995, 10505).

Angesichts der Tatsache, daß der zweisprachige Unterricht an Volksschulen, die für die slowenische Volksgruppe im besonderen in Betracht kommen, bereits auf der dritten Schulstufe endet, der Religionsunterricht jedoch auch noch auf der vierten Schulstufe für die angemeldeten Schüler zweisprachig zu erteilen ist (§ 16 Abs 1 u Abs 2), kann diese Sonderstellung des Religionsunterrichtes nur dann verfassungskonform sein, wenn für sie ein sachlicher Rechtfertigungsgrund gefunden werden kann; ist ein solcher vorhanden, so wäre zu prüfen, ob dieser sachliche Rechtfertigungsgrund nicht auch hinsichtlich des Religionsunterrichtes an Hauptschulen Anwendung fände.

Die einzigen in Betracht kommenden Rechtfertigungsgründe für eine Sonderstellung des Religionsunterrichtes können zum einen darin erblickt werden, daß der Religionsunterricht dann dem religiösen Empfinden des Kindes am besten entspricht oder geeignet ist, ein derartiges Empfinden zu wecken, wenn er auch in der Muttersprache stattfindet; zum anderen aber darin, daß der Religionsunterricht einen integrativen Bestandteil des religiösen Pfarrlebens bildet und demgemäß im Religionsunterricht auch auf die Kirchensprache Bedacht zu nehmen ist.

Die Muttersprache der zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Kinder ist zumeist die slowenische Sprache (vgl. Ralf Unkart - Gerold Glantschnig - Alfred Ogris, Zur Lage der Slowenen in Kärnten, Das Kärntner Landesarchiv 11, Klagenfurt 1984, 102); die Kirchensprache in den Pfarren und Gemeinden mit zweisprachigen Volksschulen und Hauptschulabteilungen in Kärnten ist - von wenigen Ausnahmen abgesehen - fast durchgehend deutsch und slowenisch (vgl. Unkart - Glantschnig - Ogris, Zur Lage der Slowenen in Kärnten, 126 - 131). Es kann dem Religionslehrer und den zum slowenischen Sprachunterricht angemeldeten Kindern wohl nicht zugemutet werden, in der Kirche zwar beide Landessprachen zu pflegen, in der Hauptschule aber ausschließlich die deutsche Sprache zu verwenden; dies insbesondere deshalb, weil der Religionsunterricht zu einem erheblichen Teil der Vorbereitung auf die kirchlichen Religionsinhalte, Messen, Gebete, Gesänge, Schriftlesungen und Sakramente dient und Religionslehrer sowie Pfarrseelsorger zumeist ein und dieselbe Person sind.

- 3 -

Es können derart sachliche Rechtfertigungsgründe für die Zweisprachigkeit des Religionsunterrichtes über das Ende des zweisprachigen Unterrichtes (nach Abschluß der dritten Schulstufe) hinaus gefunden werden; es kann jedoch keineswegs als sachlich gerechtfertigt angesehen werden, wenn dieser - sachlich gerechtfertigte - Sonderstatus des Religionsunterrichtes auf die vierte Volksschulstufe beschränkt bliebe und nicht bis zum Ende der Schulpflicht gelten würde. Eine Differenzierung hinsichtlich der Religionsunterrichtssprache zwischen zum Slowenischunterricht angemeldeten Staatsbürgern, die die vierte Volksschulstufe besuchen und solchen, die Hauptschulen besuchen, kann in keiner Weise dem Sachlichkeitsgebot der Bundesverfassung entsprechen. Dies auch im Hinblick darauf, daß nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes aus den zahlreichen Volksgruppenschutzbestimmungen der Bundesverfassung (Art 19 StGG, RGBI 142/1867; Abschnitt 5 des 3. Teiles des StV von Saint Germain, StGBI 303/1920; Art 7 Z 2,3 und 4 des StV von Wien BGBI 152/1955) eine Wertentscheidung des Verfassungsgesetzgebers zugunsten des Schutzes und des Bestandes der Volksgruppen abzuleiten ist, die bei der Überprüfung von Gesetzen auf deren Sachlichkeit (Verfassungskonformität) mitzuberücksichtigen ist (VfSlg 9224/1981).

Die verfassungskonforme Interpretation des § 16 des MinderheitenschulG für Kärnten führt uns folglich insoweit zu einem Ergebnis, als geklärt erscheint, daß der Religionsunterricht auch an den in Hauptschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichteten Abteilungen für den Unterricht in slowenischer Sprache für die gemäß § 13 zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler in deutscher und in slowenischer Sprache zu erteilen ist.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen an den Herrn Bundesminister für Unterricht und Kunst in diesem Zusammenhang folgende

A n f r a g e :

- 1.) Teilen Sie die hier von uns dargelegte Rechtsauffassung?
- 2.) Was werden Sie unternehmen, um die gegenteilige Verwaltungspraxis abzustellen?
- 3.) Werden Sie den derart für die slowenische Volksgruppe in Kärnten und die slowenischsprachigen Gläubigen schmerzvollen Zustand zum Anlaß der Vorbereitung einer Regierungsvorlage zwecks Novellierung des MinderheitenschulG für Kärnten nehmen?